

11. Dez. 1995

Büro Laufener

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3068

vom 5. Dezember 1995

## Gemeinde Blauen, Waldgrenzenkarte

### I. Einleitung

Die Gemeinde Blauen gelangte mit dem Begehren ans Forstamt, Kreis Laufental, auf dem Gebiet der Gemeinde die Waldgrenzen im und am Baugebiet festzulegen und die Waldgrenzenkarte zu erstellen. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10, Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Herbst 1994 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den rechtsgültigen Baugebietsperimeter (Stand September 1994). Die Waldgrenzen wurden für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Blauen festgelegt.

### II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte am 23. März 1995 im kantonalen Amtsblatt und die Einsprachefrist dauerte bis zum 22. April 1995.

Die Gemeinde hat des weitem die Auflage im Gemeinde-Anschlagkasten bekannt gemacht und alle Landeigentümer im Bereich der Waldgrenzen mit eingeschriebenem Brief informiert. Diese Information ging an in Blauen wohnhafte und auswärtige Landeigentümer.

### III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. Mit Datum vom 12. April 1995

im Auftrag des Eigentümers von Parzelle

2. Mit Datum vom 29. März 1995 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] Eigentümer der Parzelle [REDACTED].
3. Mit Datum vom 29. März 1995 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] Eigentümer der Parzelle [REDACTED].
4. Mit Datum vom 13. April 1995 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
Eigentümerin der Parzellen [REDACTED] und [REDACTED].

Der Einsprachegrund der Einsprachen 1-3 wurde vom Forstamt als berechtigt beurteilt. Es konnte auf die Forderungen eingetreten werden.

Nach schriftlicher, bzw. mündlicher Mitteilung an die Einsprecher zogen

- am 18. Mai 1995 [REDACTED] [REDACTED]
- mit Brief vom 18. Mai 1995 [REDACTED] und
- am 23. Mai 1995 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

ihre Einsprachen zurück. Es wird auf die Akten verwiesen.

Mit [REDACTED] [REDACTED] fand am 7. Juni 1995 eine Einspracheverhandlung statt.  
[REDACTED] rügt:

1. Die Waldgrenzenkarte erkläre eine alte "Hurst" zu Wald, was ihr die Aussicht in die Landschaft versperre. Sie beantragt die Rückversetzung der Waldgrenze und die Pflanzung von Gebüsch am Gehölzrand.
2. Die Waldgrenze schränke die Ueberbaubarkeit der Parzelle [REDACTED] ein.

#### IV. Erwägungen

- a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend."

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

"Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. .... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind." (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: "Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald". (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Blauen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

- b) Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] verlangt die Rückversetzung der Waldgrenze, damit für ihre beiden Grundstücke die Aussicht unbehindert bleibt, und die zonenkonforme Ueberbauung der Parzelle [REDACTED] möglich ist.

Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden, da die in den letzten "25 Jahren" gewachsene "Hurst" zu Wald geworden ist. Das Gehölz erfüllt die Kriterien der "Richtlinien für die Waldfeststellung" des Kantons Basel-Landschaft klar.

Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

## **V. Entscheide**

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten wird, als unbegründet abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Blauen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 75 WGK 1/3, 2/3, 3/3 versehenen Exemplare der Karte.
3. Die Einwohnergemeinde Blauen wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihren Zonenplan zu übertragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werde. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler: – [REDACTED]
- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
  - Peter Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
  - Amt für Orts- und Regionalplanung
  - Vermessungsamt
  - Bauinspektorat
  - + Forstamt (3)
  - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

**Der Landschreiber:**

